

Eis- und Rollsport-Club Ludwigshafen am Rhein (ERCL)

Saarlandstraße 70, 67061 Ludwigshafen am Rhein

Tel.: +49 621 56 39 97 | Fax.: +49 621 55 90 685 | www.ercl.de | buer@ercl.de

Registergericht: Ludwigshafen am Rhein | Registernummer: VR 1056

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 149140592

SATZUNG

Version: 1.3
Datum: 16.10.2018



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„Eis- und Rollsport-Club Ludwigshafen am Rhein“ (ERCL).

Er ist im Vereinsregister eingetragen

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Sportjahr (1. Oktober bis 30. September)

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein bezweckt unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität die planmäßige Pflege des Sports, insbesondere:

- Eis- und Rollkunstlauf
- Eis- und Rolltanz
- Eis- und Betonschießen
- Eishockey
- Eisschnelllauf
- Inlinehockey

Dazu gehören außerdem Veranstaltungen von Wettkämpfen und Jugendpflege.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betrachtet es als sein besonderes Anliegen, der Roll- und Eissporttreibenden Jugend jede mögliche Förderung zuteilwerden zu lassen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendliche

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive und passive Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

(3) Über eine Befreiung (auch teilweise) von der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb und Verlust der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Durch schriftlichen Aufnahmeantrag kann jeder um die Mitgliedschaft zu dem Verein nachsuchen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss
 - a) Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die schriftliche Erklärung muss mindestens sechs Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres abgegeben werden.
 - b) Ein Vereinsmitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.
 - c) Weitere Ausschlussgründe sind Verstöße gegen die Vereinssatzung und vereinschädigendes Verhalten. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen. Jedem Vereinsmitglied steht eine Stimme zu, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Jugendliche Vereinsmitglieder unter 16 Jahren werden durch den/die Erziehungsberechtigten vertreten.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, die Sporteinrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Vereinsmitglied kann in allen Sportarten des Vereins Sport treiben.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
- (5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Der Vorstand darf abweichend von § 5 Abs. 5 bestimmen, dass Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen in Höhe der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) bekommen. Darüber hinaus können die Vorstandsmitglieder auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein und eine entsprechende Vergütung erhalten. Die Grundlage für die Vergütung muss ein Dienstvertrag sein und die erbrachten Leistungen müssen durch Nachweise belegbar sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist der Vorstand. Über neu geschlossene, geänderte, beendigte Dienstverträgen von Vorständen berichtet der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Näheres wird in der Arbeitsstundenverordnung (s. Anhang 2) geregelt. Die Arbeitsstundenverordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt jeweils für das kommende Geschäftsjahr die jährlich zu entrichtenden Vereinsbeiträge fest. Falls bei Beginn des Geschäftsjahres kein Beschluss über den Beitrag vorliegt, gilt der Beitragssatz des Vorjahres. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung erfasst. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Der jährliche Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis spätestens 30. Oktober dieses Jahres, grundsätzlich per Lastschriftzug, zu bezahlen.
- (3) Vereinsmitglieder, die mit Ihrem Jahresbeitrag im Rückstand sind, sind unbeschadet von § 4, Abs. 2b von der Willensbildung des Vereins ausgeschlossen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der geschäftsführende Vorstand (§8)
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - der Beirat

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB – geschäftsführender Vorstand – besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliedsversammlungen, die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (vgl. § 8 Abs. 1 der Satzung) vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt der restliche Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. In ihr ist der Vorstand durch Zuwahl zu ergänzen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich eingeladen sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Von einer Vorstandsentscheidung betroffene Vorstandsmitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (7) Während der Saison findet wenigstens einmal pro Monat eine Vorstandssitzung statt. Außerhalb der Saison wenigstens alle 8 Wochen. Bei Bedarf können Vorstandssitzungen auch in kürzeren Abständen einberufen werden.
- (8) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die den Vorständen innerhalb von 2 Wochen nach der jeweiligen Sitzung auf elektronischem Wege bekannt gegeben werden müssen. Das Protokoll wird in der darauffolgenden Vorstandssitzung beschlossen und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (§ 8) wird für die sportlichen Belange durch weitere Vorstandsmitglieder ergänzt, und zwar durch:
 - einen Jugendwart
 - je einen Spartenobmann für Eis- und Rollkunstlauf, Eis- und Rolltanz, Eis- und Betonschießen, Eishockey, Eisschnelllauf, Inlinehockey
- (2) Der Jugendwart wird mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
- (3) Die einzelnen Sparten (§ 2 Abs. 1) wählen Ihren Obmann, wobei nur die Vereinsmitglieder wahlberechtigt sind, die der betreffenden Sparte aktiv angehören und am Training regelmäßig teilnehmen. Über Zwischenfälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Spartenleiter sind nur zu wählen, wenn der Sparte mehr als zehn aktive Mitglieder angehören.
- (4) Der Jugendwart und die Spartenleiter sind für die sportlichen Belange der Jugendlichen bzw. ihrer Sparten verantwortlich.
- (5) Jugendwart und Spartenvertreter können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen und zu allen die Jugend bzw. ihre Sparten betreffenden Entscheidungen zu hören.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vor allem folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a.) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluss
 - b.) Entlastung des Vorstands
 - c.) Beschluss über die Höhe des Vereinsbeitrages
 - d.) Bestellung und Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
 - e.) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - f.) Wahl von jeweils zwei Rechnungsprüfern
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist auf dem Postweg unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Bei Vorlage der Email-Adresse eines Mitglieds erfolgt die Einladung per E-Mail. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf der Vereinshomepage.
- (4) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder über 16 Jahren dies schriftlich verlangt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge werden nach der Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte behandelt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für die Vertretung von jugendlichen Mitgliedern gilt § 5 Abs. 2. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Schriftlich wird nur abgestimmt, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Entscheidungen nach § 10 Abs. 1e bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer zu wählen.
- (8) Der Protokollführer fertigt von der Mitgliederversammlung ein Protokoll an. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand des Vereins kann einen Beirat, bestehend aus höchstens zehn Mitgliedern, berufen. In den Beirat kann auch berufen werden, wer nicht Vereinsmitglied ist.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei allen Grundsatzfragen, die die Vorstandstätigkeit mit sich bringt, zu beraten.
- (3) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Eissports) zu verwenden hat.

§ 13 Ermächtigung

- (1) Stehen der Eintragung ins Vereinsregister bestimmte Formulierungen entgegen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, offensichtliche Schreibfehler redaktioneller Art, eigenständig zu korrigieren.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 16.10.2018 beschlossen.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 08.06.2018 aufgehoben.

Anhang 1: Datenschutz, Persönlichkeits- und Urheberrechte im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Clubs werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Clubs, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Club Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und Mp3 Dateien durch Dritte, die dem Club nicht bekannt sind. Das Mitglied wird aus einer dem Club nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Club geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Club die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und Audio Dateien (z.B. MP3) zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Club durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.